

Familie: historisch bedingte Form des gemeinsamen menschlichen Lebens; im engeren Sinne die Gemeinschaft von Eltern und Kindern, im weiteren Sinne der Kreis der durch Verwandtschaft und Schwägerschaft verbundenen Personen. Rolle und Funktion der F. wandeln sich in Abhängigkeit von der Änderung der —> *Produktionsverhältnisse*. Die historisch-materialistische Theorie von der Entstehung, Entwicklung, den Grundformen und den Perspektiven der F. wurde vor allem von F. Engels erarbeitet („Über den Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats“). In der Geschichte der Menschheit sind drei den jeweiligen Stadien der Menschheitsentwicklung entsprechende Hauptformen der F. aufgetreten: die Gruppen-F., die Paarungs-F. und die monogame F. Mit dem Entstehen des Privateigentums an Produktionsmitteln wurde die F. zur Institution, deren Funktion darin bestand, den Verbleib des Privateigentums in der F. und damit in der Klasse zu sichern und so der Aufrechterhaltung und Festigung des Ausbeutersystems zu dienen. Dementsprechend sind auch in der bürgerlichen F. nicht Liebe und Zuneigung das eigentliche Band der Ehe, sondern ökonomische Gesichtspunkte. Mit der Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und der Schaffung sozialistischer Produktionsverhältnisse erhielten Ehe und F. neue sozialökonomische Grundlagen; die allmähliche Herausbildung eines historisch neuen Familientyps wurde möglich. Die sozialistischen Familienbeziehungen beruhen auf der Gleichberechtigung von Mann und Frau (-> *Gleichberechtigung der Frau*), auf Liebe und gegenseitiger Achtung, auf gegenseitiger Hilfe und Verständnis. Hauptaufgabe der F. ist die zunehmende Mitwirkung am Prozeß der Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit der Ehegatten und die Erziehung der Kinder zu gesunden, all-

seitig gebildeten Menschen und bewußten Staatsbürgern. Auf Grund der Bedeutung der F. für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung garantiert die Verfassung der DDR u. a. jedem Bürger das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner F. als kleinster Zelle der Gesellschaft (Art. 38). Das im Jahre 1965 erlassene Familiengesetzbuch konkretisiert die verfassungsrechtliche Stellung der F. in der DDR und bildet den kodifizierten Kern des —> *Familienrechts* unserer Republik. Die Entwicklung sozialistischer F.nbeziehungen als Bestandteil der sozialistischen —>■ *Lebensweise* wird durch die Politik der SED insgesamt, speziell durch die F.npolitik, auf vielfältige Weise gefördert. Dazu gehören in Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. und IX. Parteitag der SED auch Maßnahmen zur materiellen Förderung von Ehe und F. Sie sind insbesondere gerichtet auf die Unterstützung kinderreicher F., die Förderung der Mehrkinder-F., die Förderung junger Ehen und F. und die Förderung der berufstätigen Mütter, die es den Frauen erleichtert, ihre berufliche Tätigkeit besser mit den familiären Belangen zu vereinbaren (-> *Wirtschafts- und Sozialpolitik*).

Familienrecht: Zweig der sozialistischen Rechtsordnung in der DDR, der die Stellung der —\*■ *Familie* in der sozialistischen Gesellschaft und das grundlegende Verhältnis von Familie und Gesellschaft, Formen und Wege der gesellschaftlichen Einflußnahme auf die Entwicklung der Familie sowie wesentliche Aufgaben und Prinzipien des Zusammenlebens und der Persönlichkeitsentfaltung in Ehe und Familie regelt. Das F. dient der Förderung und dem Schutz von Ehe und Familie mit dem Ziel der Ausprägung der sozialistischen —> *Lebensweise* in der Gemeinschaft, der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung aller Familienmitglieder und insbesondere der Sicherung des Anteils